

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes
„Unteres Steinheidel“ OT Erlabrunn

Bekanntmachung der Gemeinde Breitenbrunn zur Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes „Unteres Steinheidel“ OT Erlabrunn.

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises hat die vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.06.2018 beschlossene Änderung des Bebauungsplan „Unteres Steinheidel“ OT Erlabrunn der Gemeinde Breitenbrunn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B) mit Bescheid vom 21.02.2019 AZ: 00286-2019-60 nach § 10 Abs.2 BauGB gültiger Fassung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den geänderten Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn, Hauptstraße 120, Zimmer 11 während der unten angegebenen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14 .00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14 .00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Gemäß §10a Abs.2 BauGB wird die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.breitenbrunn-erzgebirge.de) sowie im Zentralen Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.


Fischer
Bürgermeister

